

**DIE**  
**RUHRINGSDORFER**  
**GESETZE**

Neufassung

(Gesetzgebung 2003)

Novellierung 10 / 2012

§

# INHALTSÜBERSICHT

<b>Artikel I.</b>	<b>Der Stammtisch</b>
<b>Artikel II.</b>	<b>Die Mitglieder</b>
<b>Artikel III.</b>	<b>Der Vorstand und Funktionäre</b>
<b>Artikel IV.</b>	<b>Finanzen</b>
<b>Artikel V.</b>	<b>Die Wahlordnung</b>
<b>Artikel VI.</b>	<b>Der Ausflug</b>
<b>Artikel VII.</b>	<b>Gesetzgebung und Rechtsbelehrung</b>
<b>Artikel VIII.</b>	<b>Diverses</b>
<b>Artikel IX.</b>	<b>Strafen</b>

## **Artikel I. Der Stammtisch**

- § 1. Das Stammtischlokal ist grundsätzlich ein Wirtshaus. Dies kann jedoch durch einen Mehrheitsbeschluss geändert werden.
- § 2. Der Stammtisch findet jeden Montag um 20.00 Uhr statt. Fällt der Montag auf einen Feiertag, obliegt es dem Stammtischkommandanten, ob ein Stammtisch einberufen wird.
- § 3. Der letzte Stammtisch im Monat kann in einem Gasthaus, das der Kommandant vorher festlegt, stattfinden.
- § 4. Der „Stammtisch“ ist vom Gastwirt den Stammtischmitgliedern freizuhalten.
- § 5. Ist der „Stammtisch“ besetzt, oder wird er vom Wirt unbedingt benötigt, so ist vom Wirt eine Runde Öha an die anwesenden Mitglieder zu spenden. Bei Gartenbetrieb gilt der Paragraph sinngemäß.
- § 6. Strafen sind grundsätzlich nur vom Präsidenten zu verhängen. Es gibt jedoch Ausnahmen, die vor Ort abzuklären sind.
- § 7. Sofortstrafen werden entsprechend der Vergehen jeweils mit einer Runde Öha belegt. Finanzielle Strafen siehe unter Artikel IX.
- § 8. Bei Schönwetter ist, wenn irgendwie möglich, mit dem Puhrad zum Stammtisch zu fahren.

## **Artikel II. Die Mitglieder**

- § 1. Mitglied kann nur ein männlicher Puch–Oldtimerbesitzer werden.
- § 2. Als Einstand ist derzeit eine Runde Öha vorgesehen, was aber jederzeit vom amtierenden Präsidenten erhöht, nicht jedoch verringert werden kann.
- § 3. Der Ausstand: Artikel II. § 2 gilt sinngemäß.
- § 4. Es gibt ordentliche-, unterstützende- und Ehren-Mitglieder.
  - § 4.1. Das am dienstjüngste Mitglied ist als Jungschwanz zu bezeichnen, und auch als solcher zu behandeln.
- § 5. Die im Artikel II. § 4 genannten Mitglieder erkennen mit dem im Artikel II. § 2 geleisteten Obolus die Ruhringsdorfer Gesetze im gesamten Umfang an.
  - § 5.1. Über eine mögliche Aufnahme als Jungschwanz und die Verfahrensweise mit selbigem ist bei einem Stammtisch durch Mehrheitsbeschluss abzustimmen.
- § 6. Ob eine Aufnahme beim Puchstammtisch als eines in Art. II. § 4 genanntes Mitglied erfolgt, entscheidet der Vorstand. (Artikel III.)
- § 7. Wird bei Mitgliedern Fahrlässigkeit festgestellt, so ist eine Strafe zu verhängen. (Artikel IX.)

## Artikel III. Der Vorstand und Funktionäre

- § 1. Der Vorstand wird bei der jährlichen Hauptversammlung durch die anwesenden Mitglieder gewählt (bestimmt). Diese müssen jedoch ordentliche Mitglieder beim Puchklub sein.
- § 2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
1. Präsidenten
  2. Vize-Präsidenten
  3. Alt-Präsidenten
  4. Uralt-Präsidenten
  5. Archivar und Rechnungsprüfer (Leo / Theo)
  6. EDV- und Event-Beauftragten (Gerry)
  7. Stammtischkommandanten (Andi Hörmandinger)
  8. Kassier (Kofi)
  9. Shop-Beauftragten (Jofes)
- § 2.1. Der Präsident:  
Er wird durch die in der Wahlordnung (Artikel V.) festgelegte Zeremonie zum Präsidenten ernannt. Die Amtsperiode dauert ein Jahr. Er kann immer wieder gewählt werden.  
Seine Aufgabe ist es, den Stammtisch in guten wie in schlechten Zeiten zu leiten und zu repräsentieren.  
Er ist mit Ausnahmen der Einzige, der Strafen verhängen kann, darf und muss. (Artikel I., II., VII., IX.)  
Seine privaten Interessen sind hinten zu stellen und sein ganzes Engagement ist dem Wohle seiner Mitglieder zu widmen.  
Der Präsident ist Ansprechperson und Sprachrohr des Stammtisches. Fast alle Macht geht vom Präsidenten aus.  
Ist dem Präsidenten Amtsverfehlung nachzuweisen, ist eine sofortige Dringlichkeitsanfrage zu stellen und ein eventuelles Amtsenthebungsverfahren einzuleiten. Während dieser Zeit hat der Vize-Präsident die Geschäfte zu leiten.
- § 2.2. Der Vize-Präsident:  
Für den Vize-Präsidenten gilt Artikel III. § 2.1. sinngemäß.  
Er ist jedoch nur handlungsfähig, wenn der Präsident nicht zur Verfügung steht.
- § 2.3. Der Alt-Präsident:  
Er wurde im Vorjahr ehrenhaft aus dem Amt des Präsidenten entlassen und gehört weiter dem Vorstand an. Der Alt-Präsident wird bei der nächsten Jahreshauptversammlung zum Uralt-Präsident.
- § 2.4. Der Uralt-Präsident:  
Er wurde im Vorjahr ehrenhaft aus dem Amt des Alt-Präsidenten und

vor zwei Jahren aus dem Amt des Präsidenten entlassen.  
Der Uralt- Präsident scheidet bei der nächsten  
Jahreshauptversammlung aus dem Vorstand aus.

- § 2.5. Der Ehrenpräsident: JOSEF ZAUNER „TRUDE“  
Der Ehrenpräsident wird für seine besonderen und langjährigen Dienste  
um den Stammtisch ernannt und gilt ein Leben lang.  
Der Ehrenpräsident muss nicht unbedingt dominant sein.
- § 2.6. Der Archivar und Rechnungsprüfer; auch Schriftführer:  
LEO WETZLMAIR „THEO“  
Diese Funktion ist auf unbestimmte Zeit auszuüben.  
Sie beinhaltet das Sammeln aller Bild und Schriftdokumente des  
Stammtisches, und die Kontrolle des Kassabuches am Ende des  
Geschäftsjahres.
- § 2.7. EDV- und Eventbeauftragter: GEROLD HÖLBER „GERRY“  
Er hat diese Funktion seit 2004 als unser „auswärtiges Amt“ in  
München über.  
Der Funktionszeitraum wird gemäß Artikel III. § 2.6. festgelegt.  
Er ist für die Wartung und Aktualisierung der Puch-Homepage  
zuständig.  
In seinen Zuständigkeitsbereich fällt auch die EDV-mäßige Bearbeitung  
eines möglichen Puch-Events, sowie der dafür erforderlichen diversen  
Vorbereitungen.  
Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Funktion gleichzeitig mit dem  
Präsidentenamt ausgeübt werden kann.
- § 2.8. Stammtischkommandant: ANDREAS HÖRMANDINGER „ANDI“  
Der Kommandant ist verantwortlich für die lückenlose Reservierung der  
auswärtigen Stammtische.  
Er verständigt die Mitglieder telefonisch von der grundsätzlichen  
Abhaltung eines auswärtigen Stammtisches, bzw. über die  
vorgesehene Örtlichkeit.  
Nur er allein ist befugt, einen auswärtigen Stammtisch zu organisieren.
- § 2.9. Der Kassier: GÜNTHER KOFLER „KOFI ANNAN“  
Der Kassier ist Bevollmächtigter des Präsidenten zur Ausübung  
sämtlicher Tätigkeiten was die Gebarung betrifft.  
Er ist, wie in Artikel I., II. VI., IX. beschrieben, zur Einhebung und  
Verhängung von Gebühren berechtigt und verantwortlich.  
Diese Tätigkeit ist bis zum Erlöschen seiner Lebensfunktionen  
auszuführen.
- § 3. Den Mitgliedern des Vorstandes ist es ermöglicht, jederzeit den Vorstand  
einzuberufen.
- § 3.1. Ist es einzelnen Vorstandsmitgliedern nicht möglich zu erscheinen, so  
haben sie das Recht, ein Mitglied ihres Vertrauens zu bevollmächtigen.

## Artikel IV. Finanzen

- § 1. Jedes Mitglied hat darauf zu achten, dass grundsätzlich jeder Cent für den jährlichen Puchausflug aufzuwenden ist.
- § 2. Beim jährlichen Puchausflug hat der Kassier darauf zu achten, dass jeder Cent, welcher von den Mitgliedern angespart worden ist, auch ausgegeben wird.
- § 3. All jene in Artikel II. § 4. definierten Personen haben den jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 120,- bis spätestens zur Jahreshauptversammlung in bar zu entrichten, oder auf ein vom Kassier bekanntgegebenes Konto zu überweisen.
- § 4. Die gesamte Gebarung verwaltet der Kassier. Er hat darüber Buch zu führen. Die Buchführung wird vom Rechnungsprüfer kontrolliert und geprüft.
- § 5. Jegliche Art von Inkasso obliegt dem Kassier, wobei er sich von Mitgliedern helfen lassen darf.
- § 6. Der vom Kassier vorgeschriebene Betrag betreffend die Jahreseinzahlung, oder sonstige Zahlungsaufforderungen, sind unverzüglich und ohne Suderei zu begleichen. Es wird dazu auf Artikel III. § 2.9. und Artikel VII. verwiesen.
- § 7. Der Nichtmitglied-Ausflugsbeitrag ist derzeit mit € 170,- festgelegt. Dieser Betrag kann vom Vorstand erhöht, nicht jedoch gesenkt oder erlassen werden.
- § 7.1. Mitgliedsanwärter, welche bei der nächsten Jahreshauptversammlung zum Jungschwanz angelobt werden, am Puchausflug teilnehmen oder auch nicht, leisten den jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 120,-.

## Artikel V. Die Wahlordnung

- § 1. Wahlvorsitzender ist der amtierende Präsident.
  - § 1.1. Der Wahlvorsitzende ist berechtigt, Personen welche dem Puchstammtisch wohlgesonnen sind, als Wahlhelfer zu ernennen.
  - § 1.2. Sind die Wahlhelfer nicht Mitglieder beim Stammtisch, so haben sie zumindest die in Artikel II. §§ 1. und 2. angeführten Punkte zu erfüllen.
- § 2. Die Wahl findet in Verbindung mit der Jahreshauptversammlung und Weihnachtsfeier statt.
- § 3. Das Wahllokal ist rechtzeitig bekannt zu geben.
- § 4. Gegenstand der Wahl ist das Eruiere eines neuen Präsidenten, samt Vize-Präsident.
- § 5. Wahlvorschläge können beim Wahlvorsitzenden das ganze Jahr über eingebracht werden. Es obliegt jedoch alleine dem Ermessen des Wahlvorsitzenden, ob diese berücksichtigt werden.
- § 6. Die Durchführungsvorschriften der Wahl kennt nur der Vorsitzende. Es existiert kein Recht, in diesen Einsicht zu verlangen.
- § 7. Die Wahl wird in geheimer Form abgehalten. Der Ausgang der Wahl ist jedoch bereits im Rahmen der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.
- § 8. Die Pflicht des Wahlvorsitzenden ist es, einen Präsidenten und dessen Stellvertreter zu ernennen. Die Jahreshauptversammlung (Wahl) kann ohne diese Aufgabe erfüllt zu haben, nicht geschlossen werden.
  - § 8.1. Kommt man zu keinem Ergebnis, so hat der noch amtierende Präsident ein geeignetes Prozedere durchzuführen (Stichwahl, etc.), um dem Artikel V. §§ 4., 6. und 7. gerecht zu werden.



## **Artikel VI. Der Ausflug**

- § 1. Das Ziel des Ausfluges bestimmt der Präsident.
  
- § 2. Teilnahmeberechtigt sind alle Puch-Stammtischmitglieder.
  - § 2.1. Ausnahmerechtigungen sind vom Vorstand zu erteilen.
    - § 2.1.1. Die Ausnahmerechtigten haben den in Artikel IV. § 7. festgelegten Betrag, sowie eine Runde Öha, bis spätestens zur Ankunft am Ausflugsziel zu leisten.
  
- § 3. Vorrangiges Ziel ist es, die gesammelten Finanzen des vergangenen Geschäftsjahres zu verbrauchen.
  
- § 4. Der Präsident hat darauf zu achten, dass sich die Unterkunft standesgemäß darstellt (Stadel, Hütte, Halle, etc.), und sich nicht zu viele Waschmöglichkeiten in unmittelbarer Umgebung befinden.
  
- § 5. Vorsätzliche Körperwäsche ist nicht erlaubt und wird somit mit einer Strafe belegt. Siehe Artikel IX.
  - § 5.1. Artikel VI. § 5. gilt sinngemäß, wenn beim Schwimmen oder Baden reinigende Handlungen vorgenommen werden.
  
- § 6. Der Präsident gibt vor der Abfahrt die Fahrtroute bekannt und ebenso die Aufstellung (Formation), in der zu fahren ist.
  
- § 7. Die aufgestellte Kolonne ist strikt beizubehalten. Ausnahmen sind lediglich bei Bergwertungen akzeptiert.  
Bei Zuwiderhandlung siehe Artikel IX.
  
- § 8. Die Abfahrt erfolgt gemeinsam mit allen Teilnehmern von einem vorher festgelegten Treffpunkt.  
Die Rückfahrt (Heimfahrt) wird ebenfalls gemeinsam durchgeführt.  
Bei Zuwiderhandlung siehe Artikel IX.

## Artikel VII. Gesetzgebung und Rechtsbelehrung

- § 1. Die Ruhringsdorfer Gesetze in geltender Fassung können durch eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit sämtlicher Mitglieder bei einem ordentlichen Stammtisch geändert werden.
- § 1.1. Bei der  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit muss jedoch mindestens  $\frac{3}{4}$  des Vorstandes anwesend sein.
- § 2. Werden Gesetze geändert oder neu beschlossen, so ist dies in schriftlicher Form als Gesetzblatt zu dokumentieren.
- § 3. Die Gesetze in Originalfassung samt Änderungen sind dem Archivar und Schriftführer zu übermitteln.
- § 3.1. Die Ruhringsdorfer Gesetze sind öffentlich im Internet einsehbar unter: [www.puchklub.at](http://www.puchklub.at)
- § 3.2. Langen über die Homepage Beschwerden, Anregungen oder Sonstiges ein, so ist der EDV-Beauftragte verpflichtet, dies umgehend an den Präsidenten zur Klärung der weiteren Vorgehensweise weiter zu leiten.
- § 4. Berufungen bezüglich verhängter Strafen sind jederzeit möglich, haben jedoch keinen Einfluss auf deren Exekution.
- § 5. Jedes Mitglied erkennt diese Gesetze mit dem Einstand an. (Artikel II. § 2.) Wird Gesetzesbruch festgestellt, kann mittels Einbringen eines Antrages beim Präsidenten ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden. Der Antrag wird sodann vom Vorstand behandelt.

## Artikel VIII. Diverses

- § 1. Bei offiziellen Anlässen ist die Puch-Dienstkleidung zu tragen.  
Dies ist vorher durch den Präsidenten zu verkünden.
- § 1.1. Die Puch-Dienstkleidung besteht aus:  
Rot-weiß kariertes Hemd (Bebitahemad) oder / und Puch-T-Shirt  
Lederhose  
Stiefel  
Fluttermann  
Helm
- § 2. Der Event ist in den Ruhringsdorfer Gesetzen nicht verankert, da dieser nur als eine mögliche finanzielle Komponente zu betrachten ist.

## Artikel IX. Strafen

- § 1. Strafen sind grundsätzlich vom Präsidenten zu verhängen.  
Ist der Präsident selbst zu strafen, ist dies Aufgabe eines Vorstandsmitglieds.
- § 2. Wird bei Mitgliedern Fahrlässigkeit, wie in Artikel II. § 7. beschrieben, oder Suderei festgestellt, so ist eine Runde Öha das mindeste Strafmaß.  
(Überholen beim Kolonnenfahren, unpassende Suderei, rufschädigendes Verhalten)
- § 3. Der Kassier, als Bevollmächtigter des Präsidenten, hat die Aufgabe, alle Verstöße aufzuzeigen und darauf zu achten, falls der Präsident die Strafe nicht verhängt, selbst amtszuhandeln.
- § 4. Strafbare Handlungen und Strafmaß:

<b>strafbare Handlungen</b>	<b>vorgeschlagenes Strafmaß</b>
Rufschädigung des Präsidenten	1 Kopfnuss (Vollstrecker: jedermann) (früher Knackwatschn)
Transport oder Besteigenlassen der Puch von einem weiblichen Wesen	mind. 1 Runde Öha
Bei Ausflügen jeder Art mit der Puch entscheidet der Präsident, ob grobe Fahrlässigkeit vorliegt.	1 Runde Öha
Unberechtigtes Überholen oder Vorbeifahren	1 Runde Öha
Waschen oder Reinigungsähnliches beim Ausflug	1 Runde Öha

- § 5. Sollte nach Meinung eines Mitglieds eine strafbare Handlung aufgetreten sein, die hier nicht aufgezeigt ist, so ist dies beim Stammtisch zu melden und gemeinsam ein Strafmaß festzulegen.